



Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI • Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Rheinland
Landesjugendamt

50663 Köln

An den
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe
Landesjugendamt

48133 Münster

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
www.mgffi.nrw.de

Auskunft erteilt:
Frau Scharfenberger
Telefon: 0211 4208
Fax: 0211 86 18 54208
Ulrike.Scharfenberger@mgffi.nrw.de
.de

Aktenzeichen:
311 - 6252.09

Datum: .09.2006

Förderung von Hortgruppen aus Landesmitteln ab dem Jahr 2008

Für die Betreuung schulpflichtiger Kinder setzt die Landesregierung auf den offensiven Ausbau und die Qualitätsverbesserung der offenen Ganztagsschule im Primarbereich. Sie geht davon aus, dass Horte dann langfristig nicht mehr erforderlich sind. Der Entwicklungsprozess wird aber nicht automatisch im Jahr 2007 abgeschlossen sein. Die Landesregierung wird daher Horte ab 2008 im Umfang von bis zu 20 % der 2005 zur Verfügung stehenden Landesmittel weiter fördern, bis auch diese durch die offene Ganztagsschule im Primarbereich ersetzt werden können. Horte könnten insbesondere für Kinder mit besonderen Förderbedarfen und für Regionen mit problematischer Sozialstruktur noch über einen längeren Zeitraum notwendig sein. Hier gilt es, adäquate Regelungen zu finden. Die Landesregierung unterstützt die bereits von Kommunen und Trägern eingeleiteten Prozesse, Hortangebote in die offene Ganztagsschule im Primarbereich zu überführen. Diese Prozesse sollen fortgeführt werden.

Ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 können Hortgruppen im Rahmen

des Kontingentes von 20 % der Ende 2005 bestehenden Hortgruppen mit Landesmitteln gefördert werden. Das örtliche Jugendamt entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung darüber, welche der bestehenden Hortgruppen mit Landesmitteln weiter gefördert werden.

Ziel ist es, eine Förderung von Hortgruppen auf wenige, besonders begründete Fallgruppen zu beschränken:

- a) Horte/Hortgruppen, die überwiegend Kinder aus anerkannten sozialen Brennpunkten oder Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf betreuen, wenn eine adäquate Förderung der Kinder durch eine offene Ganztagschule noch nicht gewährleistet werden kann.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich um einen anerkannten sozialen Brennpunkt oder um einen anerkannten Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf handelt. Soweit künftig weitere soziale Brennpunkte nach den einschlägigen Vorschriften des GTK oder Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf aufgrund entsprechender städtebaulicher Programme bestimmt werden, können Horte/Hortgruppen, die überwiegend Kinder aus diesen Stadtteilen betreuen ebenfalls weiterhin mit Landesmitteln gefördert werden.

Überwiegend bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Kinder, die der Hort/die Hortgruppe betreut, im sozialen Brennpunkt oder im anerkannten Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf lebt.

Weitere Voraussetzung ist, dass in einer offenen Ganztagschule eine adäquate Förderung nicht möglich ist. Für die Beurteilung ist auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler aus diesen Stadtteilen in der offenen Ganztagschule abzustellen, die diese Kinder zukünftig besuchen werden. Es ist somit ein konkreter Maßstab anzulegen und nicht ein Vergleich der Systeme. Die Prüfung erfolgt durch die örtliche Jugendhilfeplanung einvernehmlich mit der unteren Schulaufsicht. Durch die Formulierung „adäquat“ ergibt sich ein Beurteilungsspielraum; d.h.: die offene Ganztagschule muss

nicht dieselbe Förderung wie der Hort/die Hortgruppe sicherstellen.

Voraussetzung für diese Fallgruppe ist damit ebenfalls, dass die betreffende Kommune ein Konzept verfolgt, das auf die Einführung der offenen Ganztagschule hinausläuft.

- b) Horte/Hortgruppen, die eine besondere Aufgabenstellung erfüllen, die über die der offenen Ganztagschule noch hinausgeht.

Dies sind insbesondere die zurzeit geförderten Integrativen Horte/Hortgruppen, die von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam besucht werden. In diese Fallgruppe gehören auch Horte/Hortgruppen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Förderbedarf (z.B. Hilfen zur Erziehung, Förderung von Hochbegabung).

Für die Beurteilung gilt das zur Fallgruppe a) Gesagte entsprechend. (Förder-) Schulen und ihre Schulträger entwickeln zunehmend integrative Konzepte gerade auch im Rahmen der offenen Ganztagschule, um individuellen Förderbedarfen von Kindern Rechnung zu tragen. Um die hier notwendigen Planungszeiträume zu gewährleisten, ist eine Übergangsregelung zu einer qualifizierten Ausgestaltung dieses Angebotes erforderlich.

- c) Horte/Hortgruppen, die aufgrund ihrer fehlenden räumlichen Nähe zur offenen Ganztagschule noch unverzichtbar sind.

Während in der Fallgruppe b) der Hort/die Hortgruppe neben der Offenen Ganztagschule erhalten bleiben soll, geht es in der Fallgruppe c) um die Fälle, in denen die Errichtung einer Offenen Ganztagschule im konkreten Versorgungsgebiet in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt ist.

aa) Zu dieser Fallgruppe gehören zum einen die Fälle, in denen die für die Einrichtung einer offenen Ganztagschule notwendige Zahl der Kinder im konkreten Versorgungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erreicht werden kann.

bb) Zu dieser Fallgruppe gehören des Weiteren die Fälle, in denen aufgrund der demografischen Entwicklung der Bestand der Grundschule im konkreten Versorgungsgebiet nicht gesichert ist, die Entscheidung über den Erhalt der Grundschule über 2007 hinaus aber noch nicht gefallen ist und der Schulträger deshalb noch kein Ganztagskonzept vorlegen kann.

cc) Zu dieser Fallgruppe zählen ebenfalls die Fälle, in denen die Altersstruktur der Hortkinder breiter gefächert ist, als die der offenen Ganztagschule im Primarbereich oder die Mehrzahl der Hortkinder bis 2010 direkt in die Sekundarstufe I wechselt.

dd) Zu dieser Fallgruppe gehören schließlich Horte/Hortgruppen, die Betreuungsbedarfe im ländlichen Raum abdecken, deren Kinder aus einer Vielzahl, mindestens drei verschiedener Schulen kommen.

Vorausgesetzt wird in allen diesen Fällen, dass der Schulträger ein Ganztagskonzept verfolgt und der entscheidungserhebliche Sachverhalt im Rahmen einer integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der Schulaufsicht ermittelt worden ist.

Der Umfang der auch weiterhin zu fördernden Hortplätze ist landesweit auf 20%, das sind 5.800 Plätze, begrenzt.

Jugendamtsbereiche, in denen Hortplätze auch weiterhin erforderlich sind und die die Kriterien zum Erhalt von Hortplätzen erfüllen, aber durch die 20%-Regelung eine ganze Hortgruppe nicht erhalten können, können andere Gruppen in den Tageseinrichtungen ihres Bezirkes im Rahmen des geltenden Rechts anteilig um die Zahl der Hortplätze, die sich aus der Anwendung der 20%-Regelung ergibt, aufstocken. Ich bin damit einverstanden, dass - soweit erforderlich - anteilig zusätzliches Personal von Ihnen genehmigt wird.

Soweit Jugendämter von den Möglichkeiten dieses Erlasses keinen Gebrauch machen und die vorhandenen Hortgruppen in Gänze aufgeben oder das 20%-Potential nicht ausschöpfen, können die insoweit verbleibenden Hortplätze bzw. -gruppen anderen Jugendämtern von Ihnen zur Verfügung gestellt werden. Einen evtl.

Ausgleich über den Bereich Ihres Bezirkes hinaus bitte ich eigenverantwortlich zu regeln.

Zum 30. August 2008 erstmals und dann jeweils zum 01. August der folgenden Jahre bitte ich um Bericht, in welchen Jugendamtsbereichen in welcher Höhe die Regelung, Horte auch weiterhin zu erhalten, angewandt wurde.

Umwandlungen von Hortgruppen in andere Gruppen i. S. des GTK können grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden, es sei denn in Anrechnung auf die mit diesem Erlass getroffene Regelung. Eine Genehmigung zur Umwandlung einer Hortgruppe in eine Kindergartengruppe oder Kindertagesstättengruppe kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn nur durch diese Maßnahme der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sichergestellt werden kann. Diese Fälle sind mir mit eingehender Begründung zu berichten. In beiden Fällen behalte ich mir die Entscheidung vor.

Im Auftrag

Breuksch